

## Bekanntmachung

Datum: **28. April 2024**

Vorlagen: **Neuwahl des Gemeinderates Schötz für die Amtsdauer 2024 bis 2028**

In Ergänzung zur Anordnung des Justiz- und Sicherheitsdepartementes vom 10. Oktober 2023 sowie gestützt auf § 15 Abs. 2 lit. a der Gemeindeordnung der Gemeinde Schötz vom 19. Juni 2023 wird folgende Regelung angeordnet:

Die Stimmberechtigten wählen im Mehrheitswahlverfahren an der Urne

- die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten von Schötz
- vier weitere Mitglieder des Gemeinderates von Schötz

Urnenbüro: Gemeindehaus (1. Stock), Dorfchärn 1, 6247 Schötz

Urnenbürozeit: Sonntag, 28. April 2024 **10.00 - 11.00 Uhr**

Schalteröffnungszeiten: Für die briefliche Stimmabgabe bei der Gemeindekanzlei:

Montag und Mittwoch	08.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 11.30 Uhr
Donnerstag	08.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 - 11.30 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Stimmregister: Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.

Stimmberechtigt: Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens seit **23. April 2024** ihren politischen Wohnsitz in Schötz haben.

Das Stimmrecht der Auslandschweizer/-innen richtet sich nach dem Bundesgesetz über die politischen Rechte der Auslandschweizer vom 19. Dezember 1975 und der Verordnung zu diesem Gesetz vom 16. Oktober 1991.

Stimmrechtsausweis: Die Stimmberechtigten erhalten den Stimmrechtsausweis zusammen mit der Wegleitung, dem amtlichen Stimmkuvert und den Kandidatenlisten. Der Stimmrechtsausweis ist bei der persönlichen Stimmabgabe im Urnenbüro abzugeben bzw. muss bei der brieflichen Stimmabgabe beigelegt und unterzeichnet werden.

Persönliche Stimmabgabe: Die Kandidaten- oder Blankoliste kann bereits zu Hause ausgefüllt werden. Sie ist vom Urnenbüro auf der Rückseite mit dem Kontrollstempel zu versehen und kann dann in die Urne eingelegt werden.

Briefliche Stimmabgabe: Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht brieflich ausüben. Die briefliche Stimmabgabe ist sofort nach Erhalt des Stimmmaterials möglich. Die von Hand ausgefüllte Kandidaten- oder Blankoliste ist in das amtliche Stimmkuvert (grün) zu legen und zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis verschlossen rechtzeitig vor dem Wahltag der Post aufzugeben, am Schalter der Gemeindeverwaltung abzugeben oder bis **Sonntag, 28. April 2024, 11.00 Uhr**, in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung zu werfen. Briefliche Stimmabgaben können auch im Urnenlokal dem Urnenbüro überbracht werden.

Anforderung Kandidatenlisten: Für die Wahl des Gemeinderates sind auch nichtamtliche Kandidatenlisten zulässig. Für diese gelten folgende Anforderungen:

Format	A5, 148 x 210 mm
Papierqualität	Antalis Normaset Puro 80 gm <sup>2</sup>
Farbe	naturweiss Offset matt

Zusätzliche Kandidatenlisten: Die Stimmberechtigten der Gemeinde Schötz können zusätzlich gedruckte Kandidatenlisten für die Neuwahl des Gemeinderates gegen Vergütung von Fr. 10.00 pro 100 Stück beziehen. Bestellungen müssen bis spätestens am **Montag, 4. März 2024**, bei der Gemeindekanzlei Schötz erfolgen.

Zweiter Wahlgang: Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am **Sonntag, 9. Juni 2024**, statt. Wahlvorschläge für den zweiten Wahlgang müssen bis spätestens **Donnerstag, 2. Mai 2024, 12.00 Uhr**, bei der Gemeindekanzlei Schötz eintreffen. Für Kandidatinnen und Kandidaten des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin und des Vertreters oder der Vertreterin des Wahlvorschlages.

Stimmrechtsbeschwerden: Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Stimmrechtsbeschwerde innert 3 Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 10. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage seit dem Abstimmungstag.

Die Beschwerde ist an den Regierungsrat des Kantons Luzern zu richten.

Schötz, 27. Oktober 2023

## GEMEINDERAT SCHÖTZ

Gemeindepräsidentin  
Regula Lötscher-Walthert

*sig.*

Gemeindeschreiber  
Reto Helfenstein

*sig.*

